

- b) Die am 1. Februar 1972 nach Rückzahlung verzinslicher Investitionskredite nach vorhandenen Beständen der Sonderbankkonten „Investitionen des Jahres 1971“ sind über das Bankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bzw. direkt bis zum 10. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1971 abzuführen.
- c) Im Falle der nicht planmäßigen Fertigstellung und Abrechnung von Investitionen sind nicht verbrauchte Amortisationen und Gewinne sowie Haushaltsmittel des Planes der Finanzierung der Investitionen 1971 in der Höhe zweckgebunden für die Finanzierung der Investitionen 1972 zu übertragen, in der bis zum 31. Dezember 1971 Teile der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht wurden. Die Übertragung hat auf das Sonderbankkonto des Jahres 1972 bis zum 21. Januar 1972 zu erfolgen.
- d) Durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1971 freigewordene Amortisationen und Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.
- e) Sofern im Plan der Finanzierung der Investitionen 1971 Mittel für den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke enthalten sind, ist der Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1971 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1972 an die zuständige Bank zu überweisen.

(6) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, WB und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Verwendung von Gewinnen und Amortisationen für die Investitionsfinanzierung laut Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel“ bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmt.

§ 7

Reservefonds

Bestände des Reservefonds der volkseigenen Kombinate und WB am 31. Dezember 1971 sind auf den Reservefonds 1972 zu übertragen.

§ 8

Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Die zum 31. Dezember 1971 nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind zu übertragen und in die planmäßige Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben 1972 einzubeziehen.

(2) Die Staatliche Finanzrevision hat den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane die Abführung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik an den Staatshaushalt vorzuschlagen, wenn die Verwendung der Mittel für die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik von den volkseigenen Betrieben und Kombinat, den WB und Wirtschaftsräten der Bezirke nicht gewährleistet werden kann.

§ 9

Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik

(1) Die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben des Jahres 1971 hat bis zum 31. Januar 1972 in Rechnung 1971 zu erfolgen.

(2) Aus dem Staatshaushalt aufgabengebunden bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel, die nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Aufgabe im Jahre 1971 zurückzuzahlen sind, sind spätestens bis zum 1. Februar 1972 an den zentralen Haushalt auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zugunsten der Haushaltsrechnung 1971 abzuführen.

(3) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, der Vergabe von Lizenzen, der Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, der Refinanzierung bzw. dem Verkauf von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind in die Rückzahlungen gemäß Abs. 2 einzubeziehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836—22—48 172 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, in folgenden Fällen abführen zu lassen:

- ungerechtfertigt abgeforderte Haushaltsmittel,
- nicht verwendete Haushaltsmittel infolge Nichtdurchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben, bzw. für die zum 31. Dezember 1971 keine Verträge vorliegen,
- nicht benötigte Haushaltsmittel infolge Veränderung der Aufgabenstellung oder fehlerhafter Planung.

Wurden aufgabenbezogen bereitgestellte Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik nicht zweckentsprechend verwendet, so ist der Betrag zu Lasten der betrieblichen Fonds ebenfalls auf das genannte Konto abzuführen.

§ 10

Reparaturfonds

In den volkseigenen Betrieben und Kombinat sowie AHB sind die zum 31. Dezember 1971 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam zu buchen. Die Übertragung von Mitteln des Reparaturfonds auf das folgende Jahr ist zulässig, wenn finanzielle Mittel im Jahre 1971 planmäßig für größere — materiell gesicherte — Instandhaltungsmaßnahmen angesammelt wurden.

§ 11

Verfügungsfonds

(1) Die zum 31. Dezember 1971 noch vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds können bis zur Höhe der